

### Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete der praktischen Chemie.

Von Dr. G. Baumert.

#### I. Die chemischen Grundlagen des Bodens.

#### 6. Weßverfärbung und Weßprüfung. — Loderungsmittel.

Zur Färbung von Weß durch mineralische Zusätze werden am häufigsten Pulver von Kreide (kohlensaure Kalk), von Gyps (schwefelsaurer Kalk) und von Schwerspath (schwefelsaurer Baryt) verwendet; außerdem kommt auch noch kohlensaure Magnesia, Thon und Quarz bei Entwerbung des Weßes zur Anwendung. Bisweilen ist auch versucht worden, beim Lagern feucht gewordenen Weß durch Zusatz von gebranntem Kalk zu trocknen. Welcher der genannten Stoffe gerade im einzelnen Falle bei einem verfälchten Weße v. rüht, das genau festzustellen, wird Sache einer chemischen Prüfung sein, in dessen kann sich der Laie wenigstens im Allgemeinen orientieren, wenn er folgende Proben vornimmt.

Wirb Weß mit Weingeist zu einem dünnen Brei angerührt und einige Tropfen Salzsäure hinzugefügt, so findet bei Gegenwart von kohlensauren Salzen (Kreide und kohlensaure Magnesia) ein Aufbrausen statt, indem die Kohlensäuregas von der Salzsäure ausgetrieben wird; eine Erweichung, die, nenngleich in viel stärkerem Maße, bei den sogenannten Braunpulvern zu beobachten ist. Statt des Weingeistes hierbei Wasser anzuwenden, ist darum nicht ratsam, weil letzteres eine gewisse Menge von Kohlensäure auflöst und somit bei Anwesenheit sehr geringer Mengen kohlensaurer Salze das Aufbrausen leicht übersehen werden kann.

Andere Mineralpulver kann man dadurch erkennen, daß man etwa 10 Cbcm. concentrirte Salpetersäure in ein Gläschen bringt und einige Weßerproben des fraglichen Weßes auf die Säure streut. Beim Erwärmen löst sich das Weß bis auf einige schwimmende Klümpchen auf, die Mineralpulver aber, Gyps, Schwerspath, Quarz, Thon sieht man zu Boden sinken und einen pulverigen Bodensatz bilden.

Der Weßfalk macht sich dadurch leicht kenntlich, daß ein damit verletztes Weß ein mit ihm in Verbindung gedrucktes rothes Leinwandpapier blau färbt.

Cauleitet erkennt mineralische Zusätze im Weß in folgender Weise: Er bringt in eine 15–20 Cm. lange und etwa 3 Cm. weite Röhre 5–10 Gr. von dem zu prüfenden Weß, füllt die Röhre nahezu ganz mit Chloroform, verdrängt sie mit einem Kork und schüttelt einige Minuten den Höfeninhalt tüchtig durch. Wird dann die Röhre der Hand überlassen, so sammelt sich das Weß vermöge seines geringeren specifischen Gewichtes am oberen Rande des Chloroform's, während die schweren Mineralsubstanzen sich am Boden sammeln.

Wer sich im Weße eines Mikroskopes vertraut ist, kann mit der Handhabung eines solchen Instrumentes vertraut ist, kann mit Hilfe dessen mineralische Beimengungen im Weße ebenfalls nachweisen. Letztere nämlich unterscheiden sich als unregelmäßig geformte, undurchsichtige graue Massen sehr leicht von den mehr oder weniger durchsichtigen Körnern und anderen Bestandtheilen des Weßes.

Zum Nachweis der Verfälschung einer bestimmten Weßsorte mit andern Weßarten giebt es keine Methode, die bei leichter Ausführung durch den Laien auch brauchbare Resultate liefert. Man wird in solchen Fällen die Entscheidung stets einem mit chemischen oder botanischen Untersuchungen vertrauten Sachmann überlassen.

#### Loderungsmittel.

Nührt man Weß mit Wasser zu einem dünnen Teig an und erhitzt diesen im Waden, so erhält man bekanntlich eine hornartige, trockene und ungenießbare Masse, aber kein Brot. Erst die poröse, schwammige Beschaffenheit des Innern macht das Brot zu einem geeigneten Nahrungsmittel. Diese poröse Beschaffenheit wird erzielt dadurch, daß man in dem Teige auf tragend welche Weise eine Gasentwickelung, eine Bläschenbildung hervorbringt. In der Hitze des Wadofens dehnen sich die Bläschen aus und bilden so die Hohlräume, die wir in jedem normalen Gebäck zu beobachten Gelegenheit haben. Die Mittel, welche zur Hervorbringung dieser Hohlräume im Gebäck zur Anwendung

gelangen, nennt man Loderungsmittel; die Art ihrer Wirkung kann eine chemische oder auch eine rein mechanische sein.

Zur letzteren Art gehört das Wasser; wird von demselben bei Bereitung eines Teiges so wenig angewendet, daß nicht alle Stärkekörnchen mit und der Teig in Folge dessen eine sehr feste Beschaffenheit behält, so wird derselbe bei Wadofentemperatur etwas gelodert, weil das Wasser zu verdampfen und den Teig zu durchbrechen treibt. Nach dieser Methode hat man früher allgemein; gegenwärtig aber wird solches Gebäck nur noch von Israeliten (Cherobim) und in Schottland, Nord-Indien, Afghanistan und einigen andern wenig cultivirten Ländern gebacken.

Außer dem erwähnten Wasser kann man den Teig auch mechanisch durch Luft lodern. Wenn man Weß, ehe man es zu Teig anrührt, einige Male durch ein Sieb laufen läßt und sehr locker aufschüttet, so schließt es viel Luft ein, die beim Anrühren zu Teig sich in Bläschen in demselben verteilt. Im Waden dehnen sich dann diese Bläschen sehr bedeutend aus und bilden innerhalb des Teiges Hohlräume.

Viel vollkommenere und daher fast allgemein wird die Loderung des Teiges auf chemischem Wege, durch einen Gährungs Vorgang, bewirkt.

Ganz allgemein bezeichnet man mit dem Namen Gährung alle die Erweichungen, die auf dem Zerfall organischer Verbindungen in einfachere, hervorgerufen durch einen sogenannten Gährungsreger oder ein Ferment, beruhen. Unter Gährungsregern oder Fermenten verstehen wir stoffhaltige organische Körper, die die Fähigkeit besitzen, unter gewissen äußeren Bedingungen andere organische Stoffe zu zersetzen, ohne selbst directen Antheil an diesen Zersetzungen zu nehmen. Sie sind somit nur die Veranlassung zu Zersetzungen. Man unterscheidet unter den Fermenten organische (geformte) und nicht organische (ungeformte). Erstere sind ent weder thierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Zu letzteren gehört neben anderen Weßformen die Hefe, die uns im vorliegenden Falle besonders interessiert und deren Thätigkeit wird daher nachstehens im Zusammenhange genauer kennen lernen wollen.

#### Mannichfaltiges.

##### Ein erprobtes Mittel gegen die Kleeseide.

Als wirksam erprobtes Mittel gegen die Kleeseide schlägt Duponchel das Schwefelcalcium vor (Journal de l'Agriculture). Die Menge, in welcher dasselbe ausgestreut werden soll, sei in das Ermessen des Arbeiters gestellt, welcher dieses Gehäuf zu beizugeben hat, doch könne man wohl 100–200 Gramme pro Quadratmeter im Durchschnitt rechnen. Mit einem Saft von 100 Kilo reiche man schon weit und sömne viele Kleeseideflecke vertilgen. Duponchel verfährt bei Anwendung dieses Mittels in der Art, daß er die mit Kleeseide bedeckene Stelle des Feldes abmähen läßt, die abgemähten Pflanzen entfernt und die Stelle mit dem Mittel bestreuen läßt. Der Erfolg ist ein fast augenblicklicher; 24 Stunden danach ist die Kleeseide völlig verlohrt. Allerdings, heißt es weiter, bedarf es dazu eines gewissen Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, ohne dieses bleibt das Schwefelcalcium unwirksam. Schwefelcalcium (CaS) entsteht beim Glühen von Kalk in Schwefelwasserstoff oder von schwefelsaurem Kalk in Wasserstoff oder mit Kohle. In feuchter Luft wird es durch die Kohlenäure zersetzt und wirkt dann allerdings sehr ähnd. Bei der Anwendung der verschiedensten Legumten in meiner Praxis gegen die Schmarwepflanzen habe ich freilich wenig Erfolge beobachtet. Die Frage nun, ob die Mischung mit Schwefelcalcium sich zu brauchbar erweist, wie es hier angedehnt wird, überlasse ich zur Lösung den Landwirthen, welche damit schon Versuche anstellen oder anstellen wollen. G. H.

Verichtigung. In dem Artikel „Ein Ergebnis der zoologischen Forschung“ (vergl. unter Sonntagsblatt Nr. 8) muß es Seite 7 im Einzuge anstatt „Kollenzungen“ „Kollenzungen“ heißen. Durch ein Versehen des Setzers hat sich dieser sinnbildende Druckfehler eingeschlichen.

Für die Redaction verantwortlich: Otto Hendel in Halle a. d. S.

Druck und Verlag von Otto Hendel in Halle a. d. S.

# Blätter für Belehrung und Unterhaltung.

## Ein Weiblatt zur Saale-Zeitung. (Der Vote für das Saaltal.)

No. 9.

Halle a. d. S. 26. Februar

1882.

Inhalt. Schöffenhücher. Ein Vortrag von Dr. G. Hertel, Lehrer am Pädagogium zu H. 2. Fr. in Magdeburg. — Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete der praktischen Chemie von Dr. G. Baumert. I. Die chemischen Grundlagen des Bodens. 6. Weßverfärbung und Weßprüfung — Loderungsmittel. — Mannichfaltiges.

### Schöffenhücher.

Ein Vortrag von Dr. Gustav Hertel, Lehrer am Pädagogium des Klosters H. 2. Fr. zu Magdeburg.

Unter Schöffenhüchern versteht man Bücher, in welche alle die Urkunden, welche vor dem Schöffengericht getroffen wurden, eingetragen wurden. Sie geben vielfach auch unter dem Namen Stadtbücher, listen aber doch nur einen Theil derselben, indem man unter diesem Namen auch diejenigen Bücher verstand, welche sowohl das besondere Stadtrecht enthielten, als auch solche, in welche überhaupt allerhand Aufzeichnungen, welche die Verwaltung, Verträge, Schiedsare etc. eines städtischen Gemeinwehens betrafen, eingetragen wurden. Man kann diese allerdings weit eher als Stadtbücher bezeichnen, da sie vielmehr die Stadt als solche, die andern mehr die einzelnen Bürger angehen. Nur diese letzteren wollen wir einer näheren Unterredung unterziehen.

Nach dem Sachbegriffe, dem vortrefflichen Rechtsbuche, welches „ano helpe und ano lehr“, d. h. ohne Hilfe und Vorbild, das alte sächsische Recht fürte und ihm eine weite Verbreitung verschaffte, konnte Jemand einer vor Gericht übernommenen Verpflichtung nur durch das Gericht überhoben werden; einer anderen omnte man sich durch den Eid entziehen. Ferner konnte die Uebertragung von Eigentum an Grundstücken nur vor Gericht erfolgen. In Uebereinstimmung mit diesem zweiten Satze wurden auch andere Dinge vor Gericht an andere übertragen, und es werden daher auch Pfandschaften, Lehen, Veräußerungen, Renten u. a. der Entscheidung des Gerichts überlassen. Auf diesen beiden Rechtsgründen beruht größtentheils die Thätigkeit des Gerichts, wenn auch in den verschiedenen Orten noch andere Dinge in den Bereich desselben gezogen wurden.

Das Gericht selbst besteht aus den Schöffen unter dem Vorfih des Schultheißen, welche zu gewissen Zeiten „das Ding hegen“ und Recht sprechen. Vergleichene Schöffengerichte bestanden in den Städten, in welchen sich sumeist das Bedürfnis geltend machte, sich von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Grafen oder der Landesherren frei zu machen und einen schnelleren Weg des Urtheils zu finden. Und zwar waren es in Niederdeutschland besonders Magdeburg und Lüneburg, welche ein bestimmtes Stadtrecht ausbildeten, welches dann in den übrigen Städten, und zwar nicht bloß Deutschlands, sondern auch Schlesiens, Böhmens, Ungarns und Preußens Aufnahme fand. Daher kommt es, daß der Schöffentitel von Magdeburg gewissermaßen eine höhere Instanz annehmen wurde, an welche appellirt werden konnte. Darum finden sich Sprüche der Magdeburger Schöffen in den verschiedenen Städten, oft sogar in ziemlich großer Zahl, wie z. B. in Görtz 490, in Westfal 242 Gutachten der Magdeburger Schöffen aus den Jahren 1414–1547. Immerhin aber sind diese Appellationen an diese Instanz nicht das Gewöhnliche, sondern meist begnügte man sich doch mit dem Urtheil, welches die eigenen Schöffen in den einzelnen Städten gefällt hatten.

Es handelte sich, wie schon oben bemerkt, bei den Verhandlungen vor dem Schöffengericht meist um Uebertragungen oder eingegangene Verpflichtungen. Der Geldsatzung war nun zunächst so, daß die von den vor Gericht erscheinenden Parteien getroffene Abmachung vor dem Schultheiß und einigen Schöffen in Gegenwart der Zeugen in einer Urkunde niedergelegt wurde, da man sich nicht allein auf das mündliche Zeugnis derer, „die daran und darüber gewesen“, d. h. der Zeugen verlassen wollte und konnte. Jedemfalls war ein solches Verfahren immer umständlich, da man erforderlichenfalls die

Zeugen herbeiführen, oft sie auch in entferntere Orte, in denen das Gericht abgeht wurde, bringen mußte, die Aufnahme einer besonderen Urkunde gleichfalls viel Zeit in Anspruch nahm und die Gleichgültigkeit gegen ein solches schriftliches Document und die Unachtsamkeit für die Erhaltung eines solchen ziemlich groß waren. Man mag auch noch den Umstand hinzunehmen, daß doch die Kenntnis der Schrift nur eine sehr geringe in dem Volk war, so daß für die meisten eine Urkunde ein todttes Ding war. Dazu kam aber noch als wichtigstes Moment, daß mit dem wachsenden Verkehr, der immer mehr zunehmenden Zahl der Rechtsgeschäfte die Anfertigung von besonderen Urkunden für ein jegliches schließlich nicht mehr durchführbar war, man also darauf bedacht sein mußte, ein abgefristetes, schnelleres und dennoch gleich sicheres und bindendes Verfahren an die Stelle zu legen. Auf diese Weise kam man zu der Einrichtung, die vor Gericht eingeflossenen mündlichen Verhandlungen sofort vor den Schöffen und den Zeugen in das Stadtbuch, wo ein solches vorhanden war, einzutragen oder ein besonderes Buch für diese Verhandlungen einzurichten. Diese Eintragungen hatten von nun an dieselbe Rechtskraft, wie sie vorher die Urkunden gehabt hatten, man ersparte die Anrufung und Verberingung der Zeugen und hatte zugleich die Sicherheit, daß eine richterliche Entscheidung in dem Buche für alle Zeiten feher geborgen war. Seitdem die Städte selbst ihre eigenen Schöffengerichte hatten, wurde damit zugleich den Parteien die oft kostspielige und beschwerliche Reise zu dem kaiserlichen oder landesherrlichen Gerichte erspart, ein Umstand, welcher für viele von großer Bedeutung sein mußte.

Die Einrichtung solcher Schöffenhücher ist in den verschiedenen Städten zu verschiedenen Zeiten erfolgt, und zwar nicht dieselbe zuerst in Köln getroffen zu sein, welches vielleicht schon 1056 eine „Schreibsbücher“ anlegte; jedenfalls finden sich schon Spuren von solchen in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts und 1288 wird gesagt, daß die Bücher „ab antiquo“ (von Alters her) bestanden hätten. In Magdeburg wurden sie 1215 eingerichtet, wie die Schöffenschronik sagt: „In Auster tid worden de sphen to robe, dat men de afte scholde in en bot schreiden, de me umber koninghame geyen.“ In Lübeck 1227, in Hamburg 1248, in Bismar 1248, in Straßburg und Wolfsc. ca. 1260, in Kiel 1264, in Halle und Aken 1266, und bald kamen die meisten Städte nach, da man das Praktische dieser Einrichtung gar nicht verlernen konnte.

Da die Städte Nord- und Ostdeutschlands ihre Stadtrechte von Magdeburg und Lübeck empfangen, so war es natürlich, daß von hier aus auch die neue Einrichtung der Schöffenhücher sich über dieses Gebiet nach deren Mutter verbreiten mußte.

Die Sprache in den alten Schöffenhüchern ist die lateinische, an deren Stelle erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die deutsche tritt. Dies ist jedoch nicht überall der Fall, wie z. B. in Hamburg die lateinischen Aufzeichnungen erst in diesem Jahrhundert durch deutsche ersetzt sind; andererseits begannen die holländischen Schöffenhücher, wie auch das altsächsische schon 1266 mit deutscher Sprache. Bei dem letzteren tritt allerdings dann später für eine kurze Zeit das Lateinische ein, um schließlich wieder dem Deutschen Platz zu machen. Im Großen und Ganzen aber kann man wohl behaupten, daß jene Grenze für die lateinische Sprache besteht, denn es ist noch sehr fraglich, ob die holländischen (und altsächsischen) Schöffenhücher, welches bis jetzt die einzigen sind, welche da, egen sprechen, wirkliche Originale sind. Das gerade bei dem altsächsischen noch einmal ein Abschnitt in lateinischer Sprache folgt, macht den vorangehenden Theil höchst verdächtig. Aber auch in den holländischen Schöffenhüchern finden sich Spuren, welche auf eine ursprüngliche lateinische Fassung hinweisen. — Die Anwendung der deutschen Sprache in den Schöffenhüchern ist gewiß als ein weiterer Fortschritt zu betrachten, als durch dieselbe das allgemeine Verständnis der Eintragungen wesentlich gefördert



werden mußte. Denn wenn auch der Schöffensreiber des lateinischen mächtig sein mußte, wie viele von den Bürgern, wie viele von den Schöffen selber waren im Stande, die Eintragungen kontrollieren zu können? Und noch sollte man die offenbar doch deutlich gefälschten Verhandlungen in lateinischer Form eintragen, besonders da der Fall doch nicht ausgefallen war, daß durch die fremde Form der Sinn entfiel, eine Zeitsache verbannt oder zweideutig gemacht werden konnte? Darum wurde es gewiß mit Freuden begrüßt, was allein schon als Bedürfnis empfunden war, daß die Eintragung genau der Verhandlung und der Abmahnung entsprach und daß die deutsche Sprache, welche auch in der Schrift einer viel größeren Menge verständlich war, in den Schöffensbüchern nun Anwendung fand.

In diese Schöffensbücher wurden also die gerichtlichen Verhandlungen eingetragen, allerdings auch mit gewissen Unterschieden. Entweder wurden nämlich für gewisse Gruppen von Abmahnungen besondere Bücher geführt, oder es wurden räumliche Unterschiede gemacht, oder alle möglichen Verhandlungen wurden im hinfertigen Wechsel in der Folge, wie sie vor Gericht gemacht wurden, eingetragen. So gibt es besondere Verfallungsbücher, Erbverträge, Schul-, Pfand-, Inhab- und Rentenbücher, eine solche Ethebung findet sich besonders in den Städten mit köflichem Stadtrecht. Wie es mit den magdeburgischen Schöffensbüchern sich verhalten hat, wissen wir nicht, da diese so hochwichtigen Dokumente wie so vieles andere durch die Flammen des 20. Mai 1631 unwiederbringlich vernichtet sind. Wenn man aber einen Schluß von den Schöffensbüchern der nächsten Städte, so besonders von Halle, Alten, Kalbe a. d. Saale und Neuhaldensleben ziehen darf, so werden jene eben so wie diese ohne irgend welche Scheidung, sei es gegenständlich, sei es örtlich, die Aufzeichnungen enthalten haben. — Räumliche Einteilungen wurden meist nach Kirchspielen oder Stadtvierteln gemacht. Am sorgfältigsten ist dieselbe in Köfien getroffen worden, wo nicht nur nach den einzelnen Kirchspielen, sondern außerdem noch nach Stadt- und Dorfbetrieben getrennt wurde; ja sogar noch sachliche Gruppierungen wurden hier vorgenommen.

Es sind oben schon Namen für die einzelnen Arten der Gerichtsverfahren angegeben worden. Es finden sich aber noch eine Reihe anderer, welche sich überhaupt auf die Schöffensbücher beziehen. So „Schreinsbuch“ in Köfien, „Wahrheitsbuch“ in Frankfurt a. M., „Ober- und Niedertribunal“ in Würde, „Friedebuch“ in Seebawen, „Grundbuch“ in Wünnen, „Iber iudicialis, Gerichtsbuch“ in Prag und Nürnberg, „Marsbuch“ in Celle und Potsdam, „Iber scabinorum“ in den Medienburgischen Städten. Gewöhnlich aber war der Name „Schöffensbuch“, „der scheppen bok“, weil die Schöffen dasselbe führten und von ihnen gefällten Urtheile in dasselbe eingetragen wurden. Da der Name blieb sogar in Magdeburg bestehen, obwohl hier seit 1293 den Schöffen mit Gewalt die Führung der Bücher entzogen und den Ratsherrn übergeben war. Wenigstens finden wir im köfischen Schöffensbuch noch eine Stelle, wo es heißt: „so togen sich vj der scheppenbok von Meisdorchen.“ Der Name that ja an nichts zur Sache, und man befiel daher die altferebrachte und dem Volke geläufige Benennung.

Die Eintragungen hatten die Form eines kurzen Protokolls, welches einfach die Sache und die Entscheidung des Gerichtes enthielt, ohne daß besondere Zeugen angeführt oder bei den Verhandlungen vorgebrachte Gründe pro et contra berücksichtigt wurden. Einige Beispiele werden dies klar machen:

1. Unse herren dy scheppen hebben entrichtet Thile Pitzker unde Hansse von deme Dore unne eyne gothe (Goffe), daz sie twebrach unne hadden besyndeniden, in alsolange wis, dat dy gothe schal sin in Thilen Pitzkers hove, eyne alle wit unde eyne alle diop, unde daz gath an Hansses hove von deme Dore dat schal to allen tiden open ten vande nicht eyn pul (Schuß, Schmutz) noch unreyneheit schal man dar dorch schulen.
2. Jacob Klot und Hans, sin veldere, waren komen in eyne veltunge (waren befristet) unne eynen dotslag, des namen sy vor gehoged ding unsi spraken, sie hadden sich berichtet unne den dotslach mit den nesten swertmagen (nächsten Blutsverwandten) und lieten sich eyn ordel werden, na dem malo dat sy fick mit den nesten swertmagen berichtet heden, ob sie des doden vruwen licht plichtich to dunde weren (etwas zu thun verpflichtet wären); des wart on vunde: vor eyn recht, na dem malo, dat sie

sick berichtet heden mit den nesten swertmagen, so weren sie der vruwen nicht plichtich to dunde von rechtes wegen.

3. Messyer Hans Stoz quam in geheget ding unde lugavede Angneten, siner husrowen, alle dat hie hie unde unner mer gewinnet; selven wil hie des gewalich sin, die wile dat hie livet; gewinnen sie nicht kindere, so scal sie kinder dyel nemen; winnen sie nicht kindere, so scal sie mit deme gule dun vnde laten, wat sie wil.

5. Zize (Zucic), Claves Marowen husrowe, unde Hans, one auster, quamen in geheget ding unde beganden deme vorbenanten Clavesse Marowen, eyne rechte voruandeschap, als it recht is.

5. Saffo (Sappie), Claves Koyanes husrowe, quam in geheget ding unde begavede Clavesse, orme werde (Kirch, Gatte), alle dat sie anirstorven was von Henninge von Kothene, orme rechten vadere.

Diese aus einem der hällischen Schöffensbücher entlehnten Stücke geben Beispiele dafür, wie man die Eintragungen zu machen pflegte. Späterhin werden sie ausführlicher und fügen besonders die Jahreszahlen hinzu, wodurch ein späteres Nachschlagen wesentlich erleichtert wurde. Dit auch wird das Datum zu einzelnen Verhandlungen hinzugefügt, wodurch dieselben sich der Form der Urkunde noch mehr nähern. In den ersten Schöffensbüchern aber ist es schwer, eine bestimmte Verhandlung aufzufinden, wenn man bedenkt, daß z. B. die 1450 Stücke des ältesten hällischen Schöffensbuches nur wenige Jahreszahlen und diese noch dazu nicht in richtiger Reihenfolge enthalten. Man darf sich nun allerdings auf eine andere Weise, und dies ist für die Form der Eintragung selbst von Einfluß gewesen. Man begann nämlich dieselben meist mit dem Namen der Personen, welche eine Sache vor Gericht brachten, und rühte dann den Anfangsbuchstaben an den Rand, um dadurch das Nachschlagen zu erleichtern. War nun im Laufe der Zeit ein Geschäft, über welches eine Eintragung in Schöffensbuch gemacht war, erledigt, so wurde dieselbe meist durchgestrichen, wie man es auch bei Urkunden, besonders in Copialbüchern, findet. Manchmal wurden die Stellen im Buche auch abgemalcht oder radirt, dies jedoch selten. — Auch der Fall findet sich bisweilen, daß die Parteien oder der Verleser eine Urkunde vor die Schöffen brachten und um Aufnahme derselben in das Schöffensbuch ersuchten. Diese wurden dann eingeleit, eingepreist oder auch covirt.

Für alle Gerichtsverhandlungen erhielten die Schöffen gewisse Gebühren, welche diejenige, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nahmen, entrichten mußten. Gering können diese Einkünfte nicht gewesen sein, denn in Magdeburg nahm man dies gerade zum Anlaß, gegen die Schöffen vorzugehen. Die Eintragungen selbst machte ebenfalls der Schöffensreiber, welcher daher nicht bloß mit dem Rechte selbst vertraut sein mußte, sondern auch die Formalitäten kennen und der lateinischen Sprache mächtig sein mußte. Derselbe gehörte nicht mit zu den Schöffen, sondern war ihnen bei oder untergeordnet, daher vielfach der Ausdruck: „Unse herren, de scheppen.“ Die Schöffen selbst waren 11 an der Zahl in den größeren Orten, 6 in den kleineren. Nach einer Glosse des Reichsbildes soll die Zahl 11 in Uebereinstimmung sein mit der Zahl der Apostel (ohne Judas). Zu den Schöffen kam also noch der Schultheiß, der Vertreter des kaiserlichen oder landesherrlichen Richters, und der Schöffensreiber. Es war aber zur Gültigkeit des „gehegten Dinges“ die Anwesenheit aller Schöffen nicht nöthig, sondern es gehörten dazu nur der Schultheiß und mindestens 6 oder 7, bei den kleineren Gerichten 3 oder 4 Schöffen. — Unter den verschiedenen Schöffensbüchern gab es nun wieder Abstufungen, wie wir aus dem schon angeführten Reichsbild erfahren, indem nämlich die Städte, welche einer anderen das Recht gegeben hatte, als höhere Zinstaus galt, so daß also Magdeburg gewissermaßen der oberste Appell-Hof für das ganze östliche Reichthum, für Böhmen und selbst für ungarische Städte war. Es heißt da: „Und also ist Magdeburg befähiget in seinem Rechte mit des Landes Wiskir, denn es noch Reichsbildrecht hat und auch das älteste ist im Land und Solle daraus gestiftet ist.“ Und darum sollen alle die von Polen und von Böhmen und die aus der Mark, von Meissen und aus der Mark von Lausitzen und die Städte alle, die darin begriffen sind, ihr Recht zu Halle holen, und dies ist darum, daß Halle gestiftet ist aus Magdeburg und mit seiner Stiftung oder ist, denn die anderen Städte. Darum ist den von Halle der Rückschuß gegeben und ist genemmet die höchste Dingstatt. Schilt man ein Urtheil, können's die von Halle nicht finden, so sollen sie es von Magdeburg holen.“ Ferner heißt es

„Ihr sollt wissen, dieses ist durch des Stuhls willen, dem Kaiser Otto machte zu Magdeburg den höchsten Stuhl, zu Halle den andern, der ist niedere, denn die von Magdeburg haben darnach den andern Stuhl aufwärts.“ Und so noch andere Stellen.

Schöffensbücher sind uns aus vielen Städten erhalten worden und immer neuer werden uns ins Licht gefördert. Someyer, welcher in einer Abhandlung der königlichen Akademie der Wissenschaften (Die Stadtbücher des Mittelalters, Berlin 1890) dieselben einer eingehenden Untersuchung unterzogen und durch Vergleichung einer großen Zahl derselben unter einander eine Reihe von allgemeinen Ergebnissen gefunden hat, führt über 30 Städte an, von denen Stadtbücher erhalten sind. Wertvolligere Werke sind ihm dabei die hällischen entgangen, obwohl schon Dreuhaupt im II. Theile seiner Chronik des Saalfreies einige Auszüge derselben giebt. Neuerdings sind von den nächstliegenden Orten noch Schöffensbücher in Neuhaldensleben, Alten, Kalbe a. S., Staßfurt aufgefunden worden, welche zum Theil sehr weit zurückgehen (Alten bis 1266). Vergleichlich man dieselben unter einander, so findet sich unter ihnen doch eine große Uebereinstimmung in der Anlage und in der Form, so daß man wohl annehmen darf, daß die verlorenen magdeburgischen Schöffensbücher, welche jenen doch jedenfalls als Muster dienten, ihnen ähnlich gewesen sind. Höchst bemerkwürdig ist der Verlust derselben immerhin: denn abgesehen davon, daß diese Schöffensbücher in sprachlicher Hinsicht nicht ohne Bedeutung sind, haben sie einen hohen Werth für die Geschichte der betreffenden Orte, denen sie angehören, und einen vielleicht noch höheren für die Rechtsgeschichte. Aus ihnen lernen wir die Bürger nach ihren Personen, Ständen, Gewerben, Verwandtschaften und sonstigen Verhältnissen kennen, die Städte selbst nach ihren Straßen, Plätzen, ja Säulern, Kirchen und Instituten, geistlichen und weltlichen, die Preise der einzelnen Waaren, die Grundbesitze und ihren Werth, kurzum, fast keine Seite der Geschichte und Alterthumskunde bleibt in ihnen unberührt.

Eine ununterbrochene Reihe von Verhandlungen durch mehrere Jahrhunderte hindurch geben nur die hällischen Schöffensbücher, über welche noch einige Bemerkungen gemacht werden mögen. Die Bücher haben keines Holzschnitt und sind auf Pergament geschrieben; sie befinden sich gegenwärtig auf der Universitätsbibliothek zu Halle mit Ausnahme des dritten Buches, welches durch irgendwelchen Zufall in den Besitz der geistlich stolzenburgischen Bibliothek in Bernigroden gekommen ist. Daß aber auch dieses vor nicht allzulanger Zeit mit den übrigen zusammen war, zeigt noch heute die mit rother Tinte geschriebene Nummer (Nr. 3), welche mit denen in den anderen Büchern übereinstimmt. Sie beginnen mit dem Jahre 1266 und zwar gleich in niederdeutscher Sprache, welche auch in den späteren Büchern beibehalten ist, wenn auch manchmal hochdeutsche Formen vorkommen. Die Eintragungen zeigen weder eine sachliche noch örtliche Gruppierung, sondern bringen alle möglichen gerichtlichen Erkenntnisse hundert durcheinander. Mit dem vierten Buche hat man wenigstens angefangen, die einzelnen Jahre zu bemerken, während in den drei ersten nur vereinzelte Zeitangaben sich finden. Es ist daher in den drei ersten Büchern durchaus unmöglich, eine chronologische Ordnung zu treffen, oder nur ungefähr zu erkennen, wann die Eintragungen gemacht sind. Allerdings lassen sich einzelne Personen, welche in den Schöffensbüchern vorkommen, auch in datirten Urkunden nachweisen, aber dies giebt doch immer nur einen sehr geringen Anhalt, denn man muß dabei wohl im Auge behalten, daß sicheren Ansetzungen nach alle 14 Tage Schöffengerichte abgehalten wurden, so daß man selbst bei mehrmaliger Erwähnung derselben Person doch möglicherweise nur einen kurzen Zeitraum in den Schöffensbüchern begrenzen kann. Dazu kommt, daß die Bücher, wie sie uns vorliegen, höchst wahrscheinlich keine Originale in der Hinsicht sind, daß sie die Eintragungen so enthielten, wie sie gleich bei der Verhandlung gemacht sind, sondern sie sind eine Reinschrift oder spätere Abschrift. Freilich zeigen die einzelnen Stücke des Charakter der Zeit, welcher die Bücher den Zeitangaben nach angehören, z. B. das erste ist in der Schreibweise des 13. das zweite und dritte Schöffensbuch in der des 14. Jahrhunderts geschrieben, aber dennoch sind die Eintragungen so sauber, so glatt und im Großen und Ganzen ziemlich fehlerlos geschrieben, während man doch annehmen muß, daß ein Schreiber, welcher über mündliche Verhandlungen ein Protokoll aufnimmt, und sei es auch nur ein kurzes, nicht selten in die Lage kommt, etwas durchzuschreiben oder nachzutragen und überschreiben oder

daß er Verstöße gegen die Construction macht und ähnliches. Viele Anzeichen einer sorgfältigen Niederschrift aber haben die hällischen Schöffensbücher nicht. Und wenn auch besonders in dem ersten Schöffensbuche die Handschrift oft wechsell, so möchte es doch zweifelhaft sein, daß hier die Eintragungen gleichzeitig mit der Verlesung gemacht sind. Auch noch andere, weniger allgemeine auch in die Augen fallende Merkmale finden sich, um die Annahme zu stützen, daß wir in jenen Büchern nur eine Reinschrift besitzen. Dies kann natürlich dem Inhalt derselben durch seinen Eintrag thun, denn dieser kann unmöglich angefertigt werden, und darum verlieren die Bücher dadurch nichts von ihrem Werthe.

Was nun den Inhalt dieser hällischen Schöffensbücher anbetrifft, so sind sie wohl in erster Linie für die Rechtsgeschichte und für die hällische Stadtegeschichte, in zweiter für die Germanistik und für die Culturgeschichte von Wichtigkeit. Um besonders den zweiten Punkt hervorzuheben, so findet sich wohl keine Familie in Halle, welche nicht in einem Falle wenigstens erwähnt würde, so daß man in den Büchern gewissermaßen die ganze Vätergeschichte von Halle aufgeführt findet. Daß bei den Bürgern auch vielfach die Stände und Vemter derselben erwähnt werden, ist selbstverständlich, ebenso die Verwandtschaften in den einzelnen Familien sowohl, wie mehrerer Familien untereinander. Ferner sind die topographischen Angaben, wie auch die über die hierographischen ziemlich zahlreich, so daß man aus ihnen ein ziemlich deutliches Bild von der Beschaffenheit der Stadt in jenen Zeiten gewinnt. Dies sind die Hauptpunkte, welche für die Geschichte in Betracht kommen. Dazu kommen noch Angaben über die städtischen Einrichtungen, über die Rechtsverhältnisse, Preise der verschiedenen Dinge, über Geldverhältnisse und vieles Andere, so daß diese Bücher in vieler Hinsicht Belehrung und Aufklärung geben.

Zum Schluß möge noch der Vorbemerkungen im 1. u. 2. u. 4. hällischen Schöffensbuche gedacht werden, welche den Zweck angeben, weshalb die Bücher angelegt sind, und dann die Namen der Schöffen enthalten. Diese Vorreden lauten in den einzelnen Büchern ziemlich übereinstimmend, so daß es genügt, eine derselben hier anzuführen. Diejenige des 2. Schöffensbuches, welche mit Ausnahme des Verlesers am Schluß und den nachgehenden Abweichungen (Zeitangaben und Namen der Schöffen) bei des ersten Buches nachgebildet ist, lautet: In deme jare von godes gebort oder dusent jar unde vor driundart jar unse acht jar, in deme negeden jare, in deme twelften bi biscoep Burchardus tiden von Seraplo unde bi des hochreghen tiden des hertogen Rodolphen von Sassen und bi des Schultheiten tiden Heydenrikes von Ruschenberg do worden unse herren de scheppen von Halle, de do waren, des to rade, dat se wolden laden bescrien alle de gane, do vor gerichtede unde vor den scheppenen gegeven worden, der stat gemeyne, arme unde riken to ernen unde to vromen unde to nut. So disse scrift ungezohlet wart, do waren an deme scheppenenachte bi namen her Hinric Boydin etc. (folgen die Namen der Schöffen).

Sie fin levanich od dot, Got holpe en uz aller not. Amen.

Diese Vorreden sind in den ersten Schöffensbüchern die einzigen allgemeinen Bemerkungen, sonst enthalten sie rein nichts, als die Protokolle der Gerichtsverhandlungen. Im 4. Schöffensbuche findet sich noch merkwürdiger Weise eine ganz genaue Beschreibung von Christus, was derselbe für eine Gestalt, Farbe, Haare u. s. w. gehabt habe, welche mit dem sonstigen Inhalte in gar keinem Zusammenhang steht, so daß sich nicht erkennen läßt, wie dieselbe dorthin gekommen ist.

Aus allen den oben angeführten Gründen geht hervor, daß die hällischen Schöffensbücher in mehreren Beziehungen wichtige Dokumente für die Kenntniss der Vorzeit unserer Vorfahren sind, und daß gerade darum, weil sie in einer so seltenen Vollkommenheit erhalten sind, sich aus ihnen um so sicherere und vollkommene Resultate gewinnen lassen. Die Schöffensbücher überhaupt sind bisher nur spärlich an das Licht gefördert und nur wenig beachtet worden. Erst seit Someyer auf die Wichtigkeit derselben aufmerksam gemacht und sie einer genaueren Untersuchung unterzogen hat, hat man dieselben besonders von juristischer Seite mehr gewürdigt, weil sie ja die praktische Anwendung des alten Sachlenrechts, des so berühmten und vortrefflichen Sachsenpiegels vor Augen führen.

